

**Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS)  
vom 11.12.2003**

(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 310 ff.)  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2004  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 30.12.2004, S. 319 ff.)  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2005  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 29.12.2005, S. 328 ff.)  
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2006  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 21.12.2006, S. 288 ff.)  
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.06.2007  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 28 vom 12.07.2007, S. 159 ff.)  
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 09.07.2009  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 30 vom 23.07.2009, S. 209 ff. berichtigt  
im Krefelder Amtsblatt Nr. 31 vom 30.07.2009, S. 219)  
in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 09.12.2011  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 50, S. 445 ff.)  
in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 15.11.2012  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 48, S. 404 ff.)  
in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.04.2013  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 18 S. 100 ff.)  
in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 19.11.2014  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 48 S. 326 ff.)  
in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 14.12.2015  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 S. 385 ff.)  
In der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 12.12.2016  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 50 S. 285 ff.)  
in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 14.12.2017  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 21.12.2017, S. 308 ff.)

Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis

§ 1. Aufgabe und Umfang

§ 2. Öffentliche Einrichtung

§ 3. Ausschlüsse

§ 4. Getrennthaltung

§ 5. Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

§ 6. Ausnahmen vom Benutzungszwang

- § 7. Befreiungen
- § 8. Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 9. Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 10. Pflichten der Grundstückseigentümer, Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer
- § 11. Benutzung der Abfallbehälter
- § 12. Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter
- § 13. Durchführung der Abfuhr
- § 14. Regelung für den Benutzertransport
- § 15. Sperrgutabfuhr und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten
- § 16. Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen
- § 17. Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen
- § 18. Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 19. Versuche
- § 20. Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
- § 21. Haftung
- § 22. Gebühren
- § 23. Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 24. Zwangsmaßnahmen
- § 25. Ordnungswidrigkeiten
- § 26. Inkrafttreten

## § 1 Aufgabe und Umfang

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 KrWG).

(2) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, diese der Stadt zu überlassen, soweit sie selbst nicht zu einer Verwertung in der Lage sind.

Satz 1 gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen es sei denn, überwiegend öffentliche Interessen erfordern eine Überlassung.

(3) Zur Erfüllung ihrer Pflichten nach § 20 KrWG und im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr

- die Förderung der Abfallvermeidung
- die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung)

- die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung)
- die Beseitigung von Abfällen.

(4) Die Aufgaben nach Abs. 2 und 3 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.

(5) Zu den Aufgaben gehört die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung - § 46 KrWG).

## § 2

### Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Sie kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

## § 3

### Ausschlüsse

(1) Von der Abfallentsorgung gemäß § 1 ausgeschlossen sind

1. Abfälle, für die nach § 2 Abs. 2 KrWG das Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht gilt und
2. die in anliegender Liste aufgeführten und mit "A" gekennzeichneten Abfälle, soweit diese nicht in privaten Haushaltungen oder Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben in kleinen Mengen anfallen und bei den im Auftrag der Stadt betriebenen Schadstoffannahmeeinrichtungen angenommen werden.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung gemäß § 20 Abs. 2 KrWG Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich – rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Bezirksregierung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

Abfälle, die von der Stadt entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können, schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen

und vergleichbare Abfälle und Abfallmengen aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) soweit sie bei den im Auftrag der Stadt betriebenen Schadstoffannahmeeinrichtungen angenommen werden können.

(4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie dem Abfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Abfallentsorgung verpflichtet.

#### § 4 Getrennthaltung

(1) Abfälle zur Verwertung sollen von Abfällen zur Beseitigung getrennt erfasst und behandelt werden, um eine hochwertige Verwertung gewährleisten zu können.

Dazu zählen insbesondere

1. Altglas (Hohlglas, farbgetrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas)
2. Papier, Pappe und Kartonagen
3. Leichtverpackungen (gemeinsam: Metall-, NE-Metall-, Kunststoff- und Verbundverkaufsverpackungen)
4. Bioabfälle (Gartenabfälle wie Äste und Zweige mit einem Durchmesser von maximal 10 cm, Obst, Gemüse, andere organische Haushaltsabfälle "vor dem Kochtopf")
5. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 23.03.2005 in der jeweils geltenden Fassung (z.B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Informationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Gasentladungslampen, sonstige Kleingeräte wie Fön, Staubsauger etc.)
6. Alttextilien (z. B. gebrauchte, ungebrauchte Kleidung, Schuhe etc.)
7. Altmetalle / Schrott (FE- und NE-Metalle).

(2) Abfälle, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung). Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen werden am Schadstoffmobil und in der Sammelstelle der GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG (§ 16 Abs. 1 Nr. 4) angenommen. Dies gilt auch für vergleichbare schadstoffhaltige Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben in haushaltsüblichen Mengen.

Die Sammeltermine und Standorte des Schadstoffmobils sowie die Öffnungszeiten der Schadstoffannahmestelle werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

(3) Abfälle zur Verwertung werden am Wertstoffhof der GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG (§ 16 Abs. 1 Nr. 4) angenommen. Dies gilt auch für vergleichbare Abfälle zur Verwertung aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben in haushaltsüblichen Mengen. Das Nähere regelt die jeweilige Benutzungsordnung.

Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

## § 5

### Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die städtischen Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen sind (§ 3 Abs. 3), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung bei einer Anlage zur Abfallentsorgung bereitzustellen.

(2) Grundstücke im Gebiet der Stadt Krefeld sind an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen (Anschlusszwang). Die Grundstückseigentümer, Erzeuger und Besitzer von Abfällen (z.B. Mieter, Pächter) aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden Abfälle (zur Beseitigung/zur Verwertung) der Stadt zur Entsorgung zu überlassen, soweit sie nicht gemäß § 3 ausgeschlossen sind (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(3) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger / Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG

anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall – Verordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben § 9 Abs. 5 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis – Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

## § 6

### Ausnahmen vom Benutzungszwang

Der Benutzungszwang gemäß § 5 besteht nicht

- soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung von der städtischen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG),
- soweit Abfälle, die einer Rücknahme oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG).

## § 7

### Befreiungen

(1) Wenn und soweit jemand Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß, vollständig und schadlos verwertet (Eigenverwertung), ist er vom Benutzungszwang befreit. Im Falle der Eigenkompostierung ist für den erzeugten Kompost auf dem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück eine Aufbringungsfläche von

mindestens 20 m<sup>2</sup> pro behördlich gemeldete Person vorzuhalten. Die Eigenverwertung ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer anzuzeigen und nachzuweisen. Den Umfang der Nachweispflicht bestimmt die Stadt. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der /des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschlusszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Wenn und soweit jemand Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß, vollständig und schadlos verwertet (Eigenverwertung) oder einer ordnungsgemäßen, vollständigen und schadlosen Verwertung außerhalb der städtischen Abfallentsorgung zuführt, ist er vom Benutzungszwang befreit. Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

## § 8

### Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfall zur Beseitigung stellt die GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co KG im Auftrag der Stadt folgende Behälter, die im Eigentum der GSAK bleiben, zur Verfügung:

#### 1. Müllgroßbehälter

1.1 Müllgroßbehälter 60 l (MGB 60)

1.2 Müllgroßbehälter 120 l (MGB 120)

1.3 Müllgroßbehälter 240 l (MGB 240)

1.4 Müllgroßbehälter 1100 l (MGB 1100)

#### 2. Unterflurbehälter (UFB)

2.1 Unterflurbehälter 3.000 l (UFB 3.000)

2.2 Unterflurbehälter 5.000 l (UFB 5.000)

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen stellt die GSAK im Auftrag der Stadt braune Müllgroßbehälter 120 l und 240 l (MGB 120, MGB 240 braun) zur Verfügung, die im Eigentum der GSAK bleiben.

(3) Für das Einsammeln und Befördern von Papier, Pappe und Kartonage stellt die GSAK im Auftrag der Stadt blaue Müllgroßbehälter 120 l, 240 l und 1100 l (MGB 120, MGB 240, MGB 1100 blau) zur Verfügung, die im Eigentum der GSAK bleiben. Ferner werden für Papier, Pappe und Kartonage Unterflurbehälter mit einem Volumen von 3.000 l und 5.000 l (UFB 3.000, UFB 5.000) zugelassen.

Für die Erfassung von Papier, Pappe und Kartonage stellt die im Auftrag der Stadt tätige GSAK öffentlich zugängliche Sammelcontainer zur Verfügung.

(4) Die Unterflurbehältersysteme bestehen aus einem Betonbehälter zum festen Einbau im Erdreich, einer Sicherheitsplattform, einem Innenbehälter und einer Einwurfsäule und

sind von der GSAK zu beziehen. Der Betonbehälter zum festen Einbau geht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Innenbehälter, Sicherheitsplateau und Einwurfsäule verbleiben im Eigentum der GSAK.

(5) Die Nutzung der Unterflurbehälter setzt die Errichtung eines vollunterflurfähigen Standplatzes (Grube, Betonbehälter, Sicherheitsplateau etc.) durch den Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks einschließlich Absicherung sowie die Einholung der erforderlichen Erlaubnisse voraus. Die Herrichtung ist mit der GSAK abzustimmen und die Einbaubedingungen des Herstellers sind zwingend einzuhalten.

(6) Eine Aufstellung der Unterflurbehälter kann nur unter bestimmten technischen Voraussetzungen der jeweiligen Standplätze erfolgen.

Insbesondere müssen die Standplätze folgende Beschaffenheiten / Voraussetzungen aufweisen:

1. Der Untergrund muss frei von Wurzelwerk, Leitungen etc. sein.
2. Der Abstand zu Gebäuden muss mindestens 2,00 m betragen.
3. Die lichte Höhe über dem Unterflurbehälter oberhalb des Einwurfschachtes im Schwenkradius für den Ladekran muss im gesamten Arbeitsbereich mindestens 8 m betragen.
4. Das Entsorgungsfahrzeug muss parallel zum Behälterstandort stehen können.
5. Der gesamte Aufstell- und Schwenkbereich muss zu allen Leerungszeiten frei von Personen und Hindernissen (z.B. Fahrzeuge) sein.
6. Die maximale Entfernung des Entsorgungsfahrzeuges zum aufnehmenden Unterflurbehälter darf nicht mehr als 3 m betragen.

Darüber hinaus müssen die Transportwege zum / vom Standplatz folgende Anforderungen erfüllen:

1. Der Untergrund von Zufahrt, Ladestelle und Abfahrt muss so befestigt sein, dass dieser mindestens für die Befahrung mit 26-Tonnen-Fahrzeugen dauerhaft geeignet sind.
2. Das eingesetzte Entsorgungsfahrzeug muss beginnend von der Zufahrt einer öffentlichen Straße durchgängig vorwärts fahren können. Anfahrten zum Behälter die nur mit Rückwärtsfahrten möglich sind, sind nicht zulässig.
3. Eventuelle Kurven aber auch Parkplatzflächen und Zufahrtswege müssen so ausgestattet sein, dass dreiachsige LKW eine Mindestdurchfahrbreite von 3,50 m vorfinden.
4. Im gesamten Zubereich ist zu gewährleisten, dass die LKW mit einer Gesamtfahrzeughöhe von ca. 4 m ungehindert den Standplatz des Unterflurbehälters erreichen und nach der Leerung wieder zurückfahren können.

Ob die Voraussetzungen für den jeweiligen Standplatz und Transportweg vorliegen, wird durch die GSAK im Auftrag der Stadt im Einzelfall überprüft. Die Stadt behält sich vor, zusätzliche über die in § 10 hinausgehende Angaben zu fordern, sofern dies für die Umsetzung notwendig ist. Ein Anspruch auf Aufstellung eines Unterflurbehälters besteht nicht.

(7) Für das Erfassen von Leichtverpackungen (Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbunden, Aluminium, Metallen) werden in Abstimmung mit der Stadt von einem Entsorger gelbe Säcke (90 l Inhalt), gelbe Müllgroßbehälter 120 l, 240 l und 1100 l (MGB 120, 240, 1100 gelb) zur Verfügung gestellt. Die gelben Müllgroßbehälter verbleiben im Eigentum des Entsorgers. Für die Bereitstellung der gelben Säcke gelten § 13 Abs. 1 Satz 2 und §§ 14 und 18 entsprechend.

(8) Für die Erfassung von Altglas werden in Abstimmung mit der Stadt von einem Entsorger öffentlich zugängliche Sammelcontainer zur Verfügung gestellt.

(9) Für die Erfassung von Alttextilien (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) stellt die GSAK in Abstimmung mit der Stadt öffentlich zugängliche Sammelcontainer zur Verfügung.

(10) Für vorübergehend zusätzlich anfallenden Abfall zur Beseitigung, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können ausschließlich die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke (70 l Inhalt) benutzt werden. Sie sind käuflich zu erwerben und werden von der GSAK eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern für Abfall zur Beseitigung nach Abs. 1 oder im Rahmen der Sperrgutabfuhr (§ 15) ordnungsgemäß bereitgestellt sind.

(11) Bei vorübergehend auftretenden außergewöhnlichen Mengen von Abfällen zur Beseitigung können gegen privatrechtliches Entgelt Sonderleerungen der bereitgestellten Behälter für Abfälle zur Beseitigung durchgeführt (Abs. 1) oder als Sondergestellungen 60, 120, 240, 1100 l MGB (Abs. 1 Nr. 1) gegen privatrechtliches Entgelt aufgestellt werden.

(12) Die Gestellung der Behälter für die getrennte Erfassung der Fraktionen Bioabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonage ist beim Fachbereich Umwelt der Stadt Krefeld durch den Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen.

(13) Zur Erfassung der Elektro- und Elektronikgeräte hält die Stadt Krefeld ein geeignetes Getrennterfassungssystem vor, das bekannt gemacht wird.

## § 9

### Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Art, Anzahl und Größe der aufzustellenden Abfallbehälter bestimmt die Stadt. Die Bemessung richtet sich nach dem tatsächlichen oder zu erwartenden Abfall eines Grundstückes.

(2) Für Wohngrundstücke wird für die Anzahl von Abfallbehältern nach § 8 Abs. 1 ein Abfallanfall von 40 l pro behördlich gemeldete Person und Woche festgelegt.

Bei Verwertungs- und Vermeidungsmaßnahmen wird auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers für Wohngrundstücke als Mindestvolumen für die Anzahl von Abfallbehältern nach § 8 Abs. 1 ein Abfallanfall von 20 l pro behördlich gemeldete Person und Woche festgelegt.

Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers verringert sich das Mindestbehältervolumen darüber hinaus auf 15 l pro behördlich gemeldete Person und Woche, wenn Bioabfälle (§ 4 Abs. 1 Ziff. 4) auf dem an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß, vollständig und schadlos verwertet (Eigenkompostierung) oder braune Müllgroßbehälter (§ 8 Abs. 2) in Anspruch genommen werden.

Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann ein größeres Behältervolumen von der Stadt aufgestellt werden.

(3) Für jedes Grundstück ist mindestens ein nach § 8 Abs. 1 zugelassener Abfallbehälter für Abfall zur Beseitigung vorzuhalten. Abfallbehälter dürfen ausschließlich auf dem Grundstück nach Maßgabe des § 12 abgestellt und genutzt werden, für dessen Entsorgung sie bereitgestellt wurden; ein Verschieben auf andere Grundstücke ist unzulässig. Auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, gilt Satz 1 nicht, wenn alle auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung nach § 3 Abs. 3 vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind.

(4) Je Grundstück wird auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers mindestens ein brauner Müllgroßbehälter zur Verfügung gestellt. Pro behördlich gemeldete Person und Woche wird bis zu 10 l Biobehälter - Volumen (brauner Müllgroßbehälter) zur Erfassung der Bioabfälle bereitgestellt.

Für den darüber hinausgehenden Bedarf können auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden

1. zusätzliches Biobehälter – Volumen von 60 l braun pro Woche und pro Grundstück und / oder
2. zusätzliche Abfallbehälter nach § 8 Abs. 2 (braune Müllgroßbehälter).

Grundsätzlich wird zur Abdeckung des Gesamtvolumens die geringstmögliche Anzahl von Abfallbehältern nach § 8 Abs. 2 aufgestellt.

Die Abmeldung des zusätzlich bereitgestellten Biobehälter – Volumens und / oder der zusätzlich bereitgestellten braunen Müllgroßbehälter hat schriftlich zu erfolgen. Die Stadt erhebt bei Abmeldung eine Verwaltungsgebühr.

Gegen privatrechtliches Entgelt können Sonderentleerungen in Anspruch genommen werden.

Für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, wird je Grundstück maximal ein MGB 240 braun (brauner Müllgroßbehälter), d.h. maximal 120 l pro Woche zur Verfügung gestellt. Die Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

Bei der Bemessung des bereitzustellenden Biobehälter-Volumens ist Satz 2 für den Anteil des auf Haushaltsabfälle entfallenen Volumens entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus werden für die gewerbliche Nutzung je Beschäftigten ebenfalls bis zu 10 l pro Woche berücksichtigt, insgesamt insoweit jedoch höchstens 120 l pro Woche. Die Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(5) Für die Erfassung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen (gewerbliche Siedlungsabfälle) wird der Restabfallbehälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Restabfallbehältervolumen von 15 l pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag des Grundstückseigentümers, bei durch den Abfallerzeuger/-besitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestrestmüllvolumen zugelassen werden.

Abweichend kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Bereitstellung eines entsprechenden Mindestrestmüllvolumens abgewichen werden, wenn der Abfallerzeuger/-besitzer nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt

<b>Unternehmen/ Institution</b>	<b>je Platz/ Beschäftigten / Bett</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
1. Krankenhäuser, Kliniken u. ä. Einrichtungen	je Platz	1
2. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
3. Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
4. Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen und Cafés	je Beschäftigten	2
5. Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1

6. Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2
7. sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
8. Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe, sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich an der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung ausrichten. Analog wird in Fällen, in denen Satz 5 keine Regelung enthält, verfahren.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, werden das sich aus Abs. 2 ergebende Behältervolumen und das nach Abs. 5 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen addiert.

(6) Für mehrere nebeneinander liegende Grundstücke eines Eigentümers können ausnahmsweise auf schriftlichen Antrag hin ein oder mehrere Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung zur Verfügung gestellt werden. Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen.

(7) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und ist ein höheres Behältervolumen nicht beantragt worden, so ist nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Krefeld das Aufstellen zusätzlicher Abfallbehälter, das Aufstellen größerer Abfallbehälter oder eine erhöhte Entleerungshäufigkeit zu dulden.

(8) Behälter gemäß § 8 Abs. 1 für Abfälle zur Beseitigung können ausnahmsweise für einen vorübergehenden Bedarf auf schriftlichen Antrag befristet zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich können auf schriftlichen Antrag für den gleichen Zeitraum Behälter nach § 8 Abs. 2 und 3 für Abfälle zur Verwertung zur Verfügung gestellt werden.

§ 10  
Pflichten der Grundstückseigentümer,  
Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer

(1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen Grundstückes hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Entsorgung des Abfalls vom Grundstück zu ermöglichen und zu sichern.

Er muss insbesondere

- a) das Grundstück zur Abfallentsorgung schriftlich anmelden und alle sachdienlichen Angaben machen, hierzu zählt auch die Angabe über die Anzahl der Bewohner und die Anzahl der auf dem Grundstück Beschäftigten;
- b) wesentliche Änderungen hinsichtlich der Art, der Menge und der Beschaffenheit des Abfalls sowie hinsichtlich der Anzahl der Bewohner und der Beschäftigten rechtzeitig mitteilen;
- c) im Falle des § 7 Nachweise über die Eigenverwertung richtig erbringen und wesentliche Änderungen mitteilen;
- d) einen Wechsel des Eigentums anzeigen;
- e) dafür sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können;
- f) die Standplätze und Transportwege für die Abfallbehälter auf dem Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung herrichten und unterhalten sowie dafür sorgen, dass sie den Bediensteten des durch den von der Stadt beauftragten Dritten zugänglich sind.

(2) Den Bediensteten der Stadt ist zur Prüfung der Einhaltung dieser Satzung im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen des angeschlossenen Grundstückes zu gewähren. Die Bediensteten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen. Die Grundstückseigentümer, Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer müssen über alle, die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffenden Fragen Auskunft geben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Inhaber von Betrieben und Einrichtungen, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.

§ 11  
Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen.

(2) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet werden. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Seuchenschutzes

(insbesondere zur Vermeidung von Siedlungsungeziefer wie z.B. Ratten) dürfen Abfälle nur soweit in den Abfallbehälter eingefüllt werden, dass sich der Deckel gut schließen lässt. Zugelassene Abfallsäcke werden nur abgefahren, wenn sie unbeschädigt und zugebunden sind. Sie müssen von Hand verladen werden können.

Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingeschlämmt oder in diesen verbrannt werden. Sie dürfen auch nicht in den Abfallbehälter in der Art und Weise verdichtet oder verpresst werden, dass der Abfallbehälter Schaden nimmt oder der Schüttvorgang am Müllfahrzeug ausgeschlossen wird. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden. Die in Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung bereits eingeworfenen Abfälle nach verwertbaren Abfällen zu sortieren, durchzusortieren oder zu durchsuchen ist nicht erlaubt, soweit die Tätigkeiten mit gesundheitlichen Gefahren verbunden sind.

Das Gewicht der gefüllten Behälter darf bei

Müllgroßbehältern mit 60 l Inhalt 30 kg,  
Müllgroßbehältern mit 120 l Inhalt 50 kg,  
Müllgroßbehältern mit 240 l Inhalt 75 kg  
Müllgroßbehältern mit 1.100 l Inhalt 500 kg  
und bei  
Unterflurbehältern mit 3.000 l bzw. 5.000 l 1800 kg  
nicht überschreiten.

Der gefüllte braune Müllgroßbehälter mit 120 l Inhalt darf ein Gewicht von 50 kg, der gefüllte braune Müllgroßbehälter mit 240 l Inhalt darf ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten.

(3) Gegenstände und solche Stoffe, die die Abfallbehälter/-säcke, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen können, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.

(4) Verstöße gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entbinden die GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH u. Co. KG von der Pflicht zur Abfuhr. Die Art der Verstöße wird auf den Behältern kenntlich gemacht. Die Behälter werden bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr geleert, wenn sie den gestellten Anforderungen entsprechen. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.

(5) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter an den Sammelfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(6) Soweit die Stadt Sammelcontainer oder sonstige Behälter zur Sammlung von Abfällen zur Verwertung aufstellt oder zur Verfügung stellt, dürfen in diese ausschließlich die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle, z.B. Alttextilien, Altglas bzw. unverschmutzte Papiere, Pappen und Kartonagen eingefüllt werden. Ein Ablegen neben den Sammelcontainern ist nicht erlaubt.

Die Sammelcontainer dürfen zur Vermeidung von Lärmbelastigungen ausschließlich werktags in der Zeit von 07.00 bis 19.00 h benutzt werden.

## § 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

(1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere nebeneinander liegende Grundstücke eines Eigentümers.

(2) Der Standplatz außerhalb geschlossener Räume soll möglichst witterungsgeschützt sein und ist mit einem dauerhaften, leicht zu reinigenden festen Belag (Beton, Platten o.ä.) zu versehen, auf dem sich kein Oberflächenwasser ansammeln kann. Die lose Verlegung von Platten und Steinen genügt nicht.

An öffentlichen Straßen sollen nach Möglichkeit auf dem Gelände des Anschlusspflichtigen Abfallbehälter nur verdeckt (hinter Hecken oder in Abfallbehälterschranken oder -boxen) aufgestellt werden.

In geschlossenen Räumen dürfen Abfallbehälter in der Nähe von Gasrohren oder Elektrozählern nicht aufgestellt werden.

(3) Bezüglich der Standplätze und Transportwege für die Abfallabfuhr im Mannschaftstransport gilt folgendes:

Die Größe des Standplatzes ist so zu bemessen, dass für jeden Müllgroßbehälter von 60, 120 und 240 l 0,80 x 0,80 m und für jeden Müllgroßbehälter von 1100 l 1,50 x 1,50 m an Standfläche vorhanden sind. Für Abfallbehälterschranken und -boxen gelten die jeweiligen DIN-Normen; die Türen müssen sich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen. Die Standfläche muss auf gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen. Das Versenken von Abfallbehältern ist unzulässig.

Wenn keine andere Unterbringungsmöglichkeit besteht, dürfen Abfallbehälter in Kellern aufgestellt werden. Sofern es sich nicht um einen Neuanschluss handelt und ein geeigneter maschinell betriebener Aufzug nicht zur Verfügung steht, dürfen die aufgestellten Abfallbehälter eine Größe von 120 l Inhalt nicht überschreiten.

Bei einem Neuanschluss ist das Aufstellen von Abfallbehältern in Kellern nur dann zulässig, wenn ein maschinell betriebener Aufzug eingebaut ist, dessen Bodenfläche in

ausgefahretem Zustand mit dem weiteren Transportweg in gleicher Höhe liegt. Der Aufzug ist vom Anschlusspflichtigen oder seinem Beauftragten zu bedienen. Abstellplätze für Abfallbehälter dürfen höchstens 20 m vom nächsten Straßenrand entfernt sein. Für mehrere nebeneinander liegende Grundstücke (eines Eigentümers) kann ein gemeinsamer Standort bestimmt oder zugelassen werden.

Die Transportwege dürfen wegen der Unfallgefahr nicht durch Stufen unterbrochen werden. Höhenunterschiede sind möglichst durch Rampen (maximale Steigung 1 : 6 bei Transport von 120/240 l MGB und 1 : 20 bei Transport von 1100 l MGB) auszugleichen. Transportwege müssen ebenso wie Standplätze so beschaffen sein, dass der Bodenbelag das Absetzen und Rollen der Abfallbehälter aushält. Das Tragen von Abfallbehältern kann nicht verlangt werden. Ist ausnahmsweise ein Transport über Treppen, durch Hausflure usw. unumgänglich, so haftet das drittbeauftragte Unternehmen dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen wegen der damit verbundenen erhöhten Beschädigungsgefahren für eintretende Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Die lichte Höhe bei geschlossenen Abstellräumen und Transportwegen oder überdachten Abstellplätzen (ausgenommen Abfallbehälterschranke und -boxen) darf 2,00 m nicht unterschreiten. Für den Transport ist ein Gang von 1,00 m (MGB bis 240 l) bzw. 1,50 m (MGB von 1100 l) Breite freizuhalten.

Außerdem ist eine leicht bedienbare, einwandfrei arbeitende Feststellvorrichtung für Türen bzw. Tore erforderlich; Unterlegkeile genügen hierfür nicht.

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte muss für ausreichende Belüftung und Beleuchtung der Abstellplätze und Transportwege sorgen. Die Standplätze und ihre Umgebung sowie die Transportwege müssen sauber und in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Insbesondere sind Schnee und Eis sowie Glätte zu beseitigen.

(4) Bei allen Neu- und Wiederaufbauten ist vom Bauherrn ein den Bestimmungen dieser Satzung entsprechender Standplatz für die Abfallbehälter in die vom Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht zu genehmigenden Bauvorlagen mit der Lage der Plätze oder Räume, Zahl der Abfallbehälter und deren Maßangaben einzutragen.

### § 13

#### Durchführung der Abfuhr, Leerungshäufigkeit

(1) Der Oberbürgermeister legt fest, in welchen Gebieten die Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung und die braunen Müllgroßbehälter durch Bedienstete der GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG, Bruchfeld 33, 47809 Krefeld vom Standplatz abgeholt und nach Entleerung wieder an den Standort zurückgebracht werden (Mannschaftstransport). Im Übrigen obliegt der Transport der Abfallbehälter den Benutzern nach der in § 14 festgelegten Regelung (Benutzertransport).

(2) Die Entleerung der Abfallbehälter und die Erfassung der Abfallsäcke erfolgen werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 h. Die Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung werden wie folgt entleert:

1. Müllgroßbehälter 60 l rot (MGB 60) 14täglich
2. Müllgroßbehälter 120 l rot (MGB 120) 14täglich
3. Müllgroßbehälter 120 l (MGB 120) mehrmals wöchentlich oder wöchentlich
4. Müllgroßbehälter 240 l (MGB 240) mehrmals wöchentlich oder wöchentlich
5. Müllgroßbehälter 1.100 l (MGB 1100) mehrmals wöchentlich, wöchentlich oder 14täglich
6. Unterflurbehälter 3.000 l (UFB 3000) wöchentlich oder 14täglich
7. Unterflurbehälter 5.000 l (UFB 5000) wöchentlich oder 14täglich

Die MGB 120 l, 240 l und 1100 l sowie die Unterflurbehälter 3000 l bzw. 5000 l für Papier, Pappe und Kartonage werden vierwöchentlich entleert, die gelben Säcke für Leichtverpackungen werden 14täglich eingesammelt, die MGB 120 l, die MGB 240 l und die MGB 1100 l für Leichtverpackungen sowie die MGB 120 l und 240 l für Bioabfälle werden 14täglich entleert.

(3) Die Tage, an denen die Abfallbehälter entleert werden, werden bekanntgegeben.

(4) Die Entleerung der Sammelcontainer für Altglas, Papier, Pappe und Kartonage sowie Alttextilien erfolgt nach Bedarf.

(5) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter und -säcke am Tag der Abfuhr ungehindert entleert bzw. erfasst werden können. Lassen sich diese aus einem vom Pflichtigen zu vertretenden Grund nicht abholen, so werden sie am nächsten regelmäßigen Abholtag abgeholt. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.

(6) Bei nicht erfolgter Abfalltrennung bzw. Fehlbefüllung der Abfallbehälter nach § 8 Abs. 2, 3 und 7 veranlasst die Stadt eine gesonderte kosten- oder gebührenpflichtige Abholung.

## § 14

### Regelung für den Benutzertransport

(1) Bei Benutzertransport sind die gefüllten Abfallbehälter bis 07.00 h am Abholtag auf dem Bürgersteig oder in unmittelbarer Nähe des Fahrbahnrandes so aufzustellen, dass weder Fußgänger noch der Fahrverkehr gefährdet werden. Sie müssen mit den Rädern zur Straße hin aufgestellt werden. Im Übrigen müssen sie so aufgestellt werden, dass die

Entleerung ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. Vor dem Abholtag dürfen die Abfallbehälter nicht herausgestellt werden.

(2) Wenn die Müllfahrzeuge vor dem Grundstück nicht vorfahren können, sind die Abfallbehälter bis zur nächsten Stelle, welche die Fahrzeuge befahren können, zu bringen. Das gilt auch dann, wenn bei einer Stichstraße ausreichende Wendemöglichkeiten fehlen.

(3) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich, spätestens jedoch zum Ende des Tages der Entleerung, von der Straße zu entfernen.

(4) Für Schäden, die durch unzeitiges oder unsachgemäßes Herausstellen oder nicht rechtzeitiges Entfernen der Abfallbehälter entstehen, haften die jeweiligen Anschluss- und Benutzungspflichtigen.

## § 15

### Sperrgutabfuhr und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

(1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat im Rahmen der §§ 1 und 3 das Recht, Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen.

Durch die Sperrgutabfuhr werden jedoch nur Abfälle entsorgt, die aus Haushaltungen stammen, d.h. in der Regel zur Wohnungseinrichtung gehören sowie Abfallsäcke für Abfälle zur Beseitigung nach § 8 Abs. 7.

Die Teile müssen von Hand verladen werden können und dürfen die Fahrzeugtechnik nicht gefährden. Die Stadt entscheidet im Zweifelsfall, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden.

Darüber hinaus besteht im Rahmen des Anmeldeverfahrens die Möglichkeit, gegen die Entrichtung eines privatrechtlichen Entgeltes durch die GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH u. Co. KG totale Entrümpelungen sowie die Entsorgung von Abfällen wie z.B. Bauteile, Bauelemente, Bauschutt, Bäume, Äste, Zäune und Einzelteile von Kraftfahrzeugen wie Türen und Sitze, durchführen zu lassen.

(2) Die Abfuhr erfolgt auf mündliche, telefonische oder schriftliche Bestellung. Dabei sind die abzufahrenden Abfälle in Art und Menge der GSAK zu melden. Diese teilt dem Abfallbesitzer den Tag der Abholung mündlich, telefonisch oder schriftlich mit.

(3) Sperrgut ist am Abholtag spätestens bis 07.00 h bereitzustellen. Die Sperrgutabfuhr erfolgt in der Zeit von 07.00 bis 19.00 h am Abholtag. Es ist so auf dem Bürgersteig, unweit des Fahrbahnrandes zu platzieren, dass weder der Fußgänger- noch der Fahrverkehr gefährdet werden kann. Hierbei sind sperrige Altmetalle / Schrott (§ 4 Abs. 1 Nr. 7) sowie Elektro- und Elektronikschrott, soweit dieser gemäß § 8 Abs. 10 im Rahmen

der Sperrmüllabfuhr mitgenommen wird, getrennt bereitzustellen. Für Schäden, die durch eine Nichtbeachtung der vorstehenden Grundsätze entstanden sind, haftet der bisherige Besitzer des Sperrgutes.

(4) Sperrgut kann auch unmittelbar an den Abfallentsorgungsanlagen (§ 16) entsprechend deren Zweckbestimmung angeliefert werden. Das Nähere regelt die jeweilige Benutzungsordnung.

## § 16

### Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen

(1) Die Stadt stellt für die Entsorgung der Abfälle, mit Ausnahme der gemäß § 3 Abs. 1 und 2 ausgeschlossenen Abfälle, folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage (MKVA)  
Parkstraße 234  
47829 Krefeld

für brennbare, von der Stadt im Rahmen der §§ 3 und 5 zu beseitigende und nach den Genehmigungsbescheiden zur MKVA zugelassene Abfallarten.

2. Anlagen für sperrige Garten- und Parkabfälle soweit nicht von Eigenkompostierung oder braunen Müllgroßbehältern erfasst
3. Annahmestelle für Bauschutt und Baustellenabfälle  
Bataverstraße 5  
47809 Krefeld
4. Sammelstelle für schadstoffhaltige Abfälle und Wertstoffhof  
GSAK Gesellschaft für Stadtreinigung  
und Abfallwirtschaft Krefeld mbH u. Co. KG  
Bruchfeld 33  
47809 Krefeld

(2) Soweit Abfälle nach § 3 Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen und nach Genehmigungsbescheiden der Anlagen zugelassen sind, sind sie entsprechend der Anlage zu dieser Satzung zu den Abfallentsorgungsanlagen (Abs. 1) zu transportieren.

## § 17

### Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach den jeweiligen Betriebsordnungen. In diesen können für die Abnahme der Abfälle Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage erfordert.
- (2) Abfälle, die nach § 3 Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind so anzuliefern, wie es der Betriebsablauf der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage erfordert.

## § 18

### Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Kann die Abfallentsorgung z.B. infolge höherer Gewalt, wegen Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden, so wird sie nach Möglichkeit nachgeholt. Ein Anspruch auf Ermäßigung/Erlass von Gebühren oder Entgelten oder ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nicht.
- (2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störung im Sinne des Abs. 1, die länger als einen Tag dauern, von dem Anschlusspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz (§ 12) zurückzustellen.
- (3) Soweit der Betrieb der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen aus den in Abs. 1 genannten Gründen gestört ist, hat die Stadt nach besten Kräften für andere Abfallentsorgungsmöglichkeiten zu sorgen und darauf hinzuwirken, dass die Störungen alsbald behoben werden.

## § 19

### Versuche

- (1) Zur Optimierung der Abfallwirtschaft kann die Stadt Versuche durchführen. Der Versuchsgegenstand, Durchführung, begleitende Untersuchungen, voraussichtliche Dauer und Umfang der Versuche sind in geeigneter Weise der Öffentlichkeit darzustellen.
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat Versuche zu dulden und nach Möglichkeit zu unterstützen.
- (3) Aus der Durchführung von Versuchen lassen sich keine Ansprüche auf eine Gebührenreduzierung oder Verringerung des Gefäßvolumens ableiten (§ 9 Abs. 2).

## § 20

### Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung / Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter oder, wenn auf dem Grundstück des Anschluss- und Benutzungspflichtigen ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

(2) Dritten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung bei von der Stadt zur Verfügung gestellten Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

(3) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Drittbeauftragten über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

(4) In Abfällen gefundene Wertgegenstände gelten als Fundsache.

## § 21

### Haftung

(1) Schäden, die den Drittbeauftragten oder deren Bediensteten

- a) durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder Abfallsäcke,
- b) durch Füllung der Abfallbehälter und Abfallsäcke mit gem. § 3 Abs. 1 - 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossenen Abfällen,
- c) durch die mangelnde Verkehrssicherheit von Behälterstandplätzen oder Transportwegen,

d) durch sonstige unsachgemäße Benutzung der öffentlichen Abfuhr- und Abfallentsorgungseinrichtung

entstehen, hat der Grundstückseigentümer bzw. der Abfallbesitzer zu ersetzen.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Grundstückseigentümer bzw. Abfallbesitzer beweist, dass das schadenstiftende Ereignis nicht durch ihn verschuldet worden ist.

## § 22 Gebühren

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhoben.

(2) Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung an von der Stadt gemäß § 2 Abs. 1 beauftragte Dritte bleibt unberührt.

## § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB), Dauerwohnungsberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes einzeln oder in der Gesamtheit, Leistungsempfänger nach § 9 Abs. 7 sowie Antragsteller für Sonderleistungen, Nießbraucher, ihnen gleichstehende zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie diejenigen, der ohne Eigentümer zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann (wirtschaftliches Eigentum im Sinne von § 39 Abgabenordnung).

(2) Ein Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass außer ihm noch andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 24 Zwangsmaßnahmen

Die Anordnungen der Bediensteten der Stadt sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S. 216/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

## § 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwider handelt, indem er

1. ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt (§ 3),
2. vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 3 Abs. 3, § 16 Abs. 3),
3. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm angefallene Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 5 Abs. 2 bis 4),
4. entgegen § 8 Abs. 7 gelbe Säcke vor dem Abholtag zum Einsammeln bereitstellt,
5. entgegen § 9 Abs. 3 Abfallbehälter auf andere Grundstücke verschiebt,
6. entgegen § 10 Abs. 1 Auskünfte über den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück Beschäftigten, die Eigenverwertung sowie über jede diesbezügliche Veränderung nicht oder nicht richtig erteilt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 Buchstabe f) die Standplätze und Transportwege für die Abfallbehälter nicht den Bediensteten des durch die Stadt beauftragten Dritten zugänglich macht,
8. entgegen § 10 Abs. 2 den Bediensteten der Stadt einen ungehinderten Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen des angeschlossenen Grundstückes nicht gewährt,
9. entgegen § 11 Abs. 1 einzusammelnde Abfälle nicht in die jeweiligen Abfallbehälter gemäß § 8 Abs. 2, 3 und 7 entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt,
10. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle in Abfallbehälter verpresst oder Abfallbehälter zur Beseitigung nach verwertbaren Abfällen durchsucht,
11. entgegen § 11 Abs. 6 die Sammelcontainer außerhalb der festgelegten Einwurfzeiten benutzt,
12. entgegen § 11 Abs. 6 Abfälle neben die Sammelcontainer ablegt
13. entgegen § 12 keine Standplätze für Abfallbehälter einrichtet,
14. entgegen § 14 Abs. 1 Abfallbehälter vor dem Abholtag aufstellt,

15. entgegen § 14 Abs. 3 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht unverzüglich, spätestens jedoch nicht zum Ende des Tages der Entleerung, von der Straße entfernt,
16. entgegen § 15 Sperrgut nicht anmeldet und bereitstellt oder Sperrgut vor dem Abholtag bereitstellt,
17. entgegen § 20 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

## § 26 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

## Anlage zur Abfallsatzung der Stadt Krefeld (§ 3)

Liste der gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallsatzung der Stadt Krefeld vom 11.12.2003 in der jeweils geltenden Fassung von der Entsorgungspflicht der Stadt Krefeld ausgeschlossenen Abfallarten und der Abfallarten, die von der Entsorgungspflicht der Stadt Krefeld nicht ausgeschlossenen sind mit der Zuweisung zu den in Frage kommenden Abfallentsorgungsanlagen.

1. Die Entsorgung der in der Liste gekennzeichneten Abfallarten steht unter dem Vorbehalt der Zulassung im Rahmen der Nachweisverordnung und der zu den Abfallentsorgungsanlagen ergangenen Genehmigungsbescheide sowie deren Betriebsordnung.
2. Erläuterungen der verwendeten Abkürzungen, Begriffe, Ziffern und Zeichen

Abfallschlüssel: der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallkatalogs (Abfallverzeichnis – Verordnung – AVV vom 10.12.2001 in der jeweils geltenden Fassung)

Ausschluss: Die in der Spalte Ausschluss mit „**A**“, gekennzeichneten Abfallarten sind von der Entsorgungspflicht der Stadt Krefeld **ausgeschlossen**.

MKVA: Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage  
Parkstraße 234, 47829 Krefeld

Kompostierung : Anlage für sperrige Garten- und Parkabfälle (§ 16 Abs. 1 Nr. 2)  
Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH  
Verwertungszentrum Krefeld - Bioumlade  
Bruchfeld 33, 47809 Krefeld

GFR remex: Annahmestelle für Bauschutt und Baustellenabfälle  
Bataverstraße 5, 47809 Krefeld

Vorgesehene Entsorgungswege für Abfälle, die **nicht** nach § 3 Abs. 1 von der Entsorgungspflicht der Stadt Krefeld **ausgeschlossen** sind:

**X** Zuführung der Abfallart in die gemäß Tabelle genannte Entsorgungsanlage

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN				
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen				
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	<b>A</b>			
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	<b>A</b>			
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	<b>A</b>			
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	<b>A</b>			
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	<b>A</b>			
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	<b>A</b>			
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	<b>A</b>			
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	<b>A</b>			
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	<b>A</b>			
01 03 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen				
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	<b>A</b>			
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	<b>A</b>			
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	<b>A</b>			
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	<b>A</b>			
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	<b>A</b>			
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	<b>A</b>			
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	<b>A</b>			
01 04 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle				

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	<b>A</b>			
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	<b>A</b>			
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	<b>A</b>			
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	<b>A</b>			
01 05 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN				
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei				
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen		<b>X</b>		
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		<b>X</b>		
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		<b>X</b>		
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)		<b>X</b>		
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	<b>A</b>			
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	<b>A</b>			
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	<b>A</b>			
02 01 10	Metallabfälle	<b>A</b>			
02 01 99	Abfälle a. n. g.		<b>X</b>		
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs				
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	<b>A</b>			
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe		<b>X</b>		
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		<b>X</b>		
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		<b>X</b>		
02 02 99	Abfälle a. n. g.		<b>X</b>		
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse				
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen		<b>X</b>	<b>X</b>	

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoff	<b>A</b>			
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	<b>A</b>			
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		<b>X</b>		
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	<b>A</b>			
02 03 99	Abfälle a. n. g.		<b>X</b>		
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung				
02 04 01	Rübenerde	<b>A</b>			
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	<b>A</b>			
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	<b>A</b>			
02 04 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung				
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		<b>X</b>		
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	<b>A</b>			
02 05 99	Abfälle a. n. g.		<b>X</b>		
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren				
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		<b>X</b>		
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	<b>A</b>			
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	<b>A</b>			
02 06 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)				
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		<b>X</b>		
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation		<b>X</b>		
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	<b>A</b>			
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		<b>X</b>		
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	<b>A</b>			
02 07 99	Abfälle a. n. g.		<b>X</b>		
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE				
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln				
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle		<b>X</b>	<b>X</b>	
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten		<b>X</b>		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		<b>X</b>	<b>X</b>	
03 01 99	Abfälle a. n. g.		<b>X</b>		

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung				
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	<b>A</b>			
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	<b>A</b>			
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	<b>A</b>			
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	<b>A</b>			
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	<b>A</b>			
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe				
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		<b>X</b>		
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	<b>A</b>			
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling		<b>X</b>		
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen		<b>X</b>		
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling		<b>X</b>		
03 03 09	Kalkschlammabfälle	<b>A</b>			
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		<b>X</b>		
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen		<b>X</b>		
03 03 99	Abfälle a. n. g.		<b>X</b>		
04	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>				
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie				
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle		<b>X</b>		
04 01 02	geäschertes Leimleder	<b>A</b>			
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	<b>A</b>			
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	<b>A</b>			
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	<b>A</b>			
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		<b>X</b>		
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	<b>A</b>			
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)		<b>X</b>		
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish		<b>X</b>		
04 01 99	Abfälle a. n. g.		<b>X</b>		
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie				
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)		<b>X</b>		
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)		<b>X</b>		

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	<b>A</b>			
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	<b>A</b>			
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten		<b>X</b>		
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen		<b>X</b>		
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten				
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen				
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern		<b>X</b>		
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern		<b>X</b>		
04 02 99	Abfälle a. n. g.		<b>X</b>		
05	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>				
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination				
05 01 02*	Entsorgungsschlämme	<b>A</b>			
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	<b>A</b>			
05 01 04*	saure Alkylschlämme	<b>A</b>			
05 01 05*	verschüttetes Öl	<b>A</b>			
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	<b>A</b>			
05 01 07*	Säureteere	<b>A</b>			
05 01 08*	andere Teere	<b>A</b>			
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	<b>A</b>			
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	<b>A</b>			
05 01 12*	säurehaltige Öle	<b>A</b>			
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	<b>A</b>			
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	<b>A</b>			
05 01 15*	gebrauchte Filtertone		<b>X</b>		
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung	<b>A</b>			
05 01 17	Bitumen	<b>A</b>			
05 01 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse				
05 06 01*	Säureteere	<b>A</b>			
05 06 03*	andere Teere	<b>A</b>			
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	<b>A</b>			

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
05 06 99	Abfälle a. n. g.		X		
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport				
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	A			
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	A			
05 07 99	Abfälle a. n. g.	A			
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN				
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren				
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	A			
06 01 02*	Salzsäure	A			
06 01 03*	Flusssäure	A			
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A			
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	A			
06 01 06*	andere Säuren	A			
06 01 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen	A			
06 02 01*	Calciumhydroxid	A			
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	A			
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	A			
06 02 05*	andere Basen	A			
06 02 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	A			
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A			
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A			
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A			
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A			
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	A			
06 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen				
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	A			
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	A			
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A			
06 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung				
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	<b>A</b>			
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen				
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	<b>A</b>			
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	<b>A</b>			
06 06 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie				
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	<b>A</b>			
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	<b>A</b>			
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	<b>A</b>			
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	<b>A</b>			
06 07 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen				
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	<b>A</b>			
06 08 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie				
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	<b>A</b>			
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	<b>A</b>			
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	<b>A</b>			
06 09 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln				
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
06 10 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern				
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	<b>A</b>			
06 11 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.				
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	<b>A</b>			
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)		<b>X</b>		
06 13 03	Industrieruß	<b>A</b>			
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	<b>A</b>			
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	<b>A</b>			

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
06 13 99	Abfälle a. n. g.		X		
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN				
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien				
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		X		
07 01 09*	halogenorg. Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X		
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A			
07 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern				
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		X		
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		X		
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A			
07 02 13	Kunststoffabfälle		X		
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	A			
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthaltend	A			
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten		X		
07 02 99	Abfälle a. n. g.		X		
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)				

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	<b>A</b>			
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	<b>A</b>			
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	<b>A</b>			
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	<b>A</b>			
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	<b>A</b>			
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	<b>A</b>			
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		<b>X</b>		
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	<b>A</b>			
07 03 99	Abfälle a. n. g.		<b>X</b>		
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden				
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	<b>A</b>			
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	<b>A</b>			
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	<b>A</b>			
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	<b>A</b>			
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	<b>A</b>			
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	<b>A</b>			
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		<b>X</b>		
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	<b>A</b>			
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
07 04 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika				
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	<b>A</b>			
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	<b>A</b>			
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	<b>A</b>			
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	<b>A</b>			
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	<b>A</b>			
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	<b>A</b>			
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		<b>X</b>		

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	<b>A</b>			
07 05 13*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
07 05 14	festen Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	<b>A</b>			
07 05 99	Abfälle a. n. g.		<b>X</b>		
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektions- und Körperpflegemitteln				
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	<b>A</b>			
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	<b>A</b>			
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	<b>A</b>			
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	<b>A</b>			
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände		<b>X</b>		
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	<b>A</b>			
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		<b>X</b>		
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	<b>A</b>			
07 06 99	Abfälle a. n. g.		<b>X</b>		
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.				
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	<b>A</b>			
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	<b>A</b>			
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	<b>A</b>			
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	<b>A</b>			
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	<b>A</b>			
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	<b>A</b>			
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien		<b>X</b>		
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	<b>A</b>			
07 07 99	Abfälle a. n. g.		<b>X</b>		
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN				

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken				
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier ausgehärtete Farb- und Lackabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten		<b>X</b>		
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen		<b>X</b>		
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen		<b>X</b>		
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	<b>A</b>			
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	<b>A</b>			
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier: keine halogenierten Lösemittel		<b>X</b>		
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen		<b>X</b>		
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	<b>A</b>			
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	<b>A</b>			
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle		<b>X</b>		
08 01 99	Abfälle a. n. g.		<b>X</b>		
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)				
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		<b>X</b>		
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	<b>A</b>			
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	<b>A</b>			
08 02 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben				
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	<b>A</b>			
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	<b>A</b>			
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		<b>X</b>		

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen		X		
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, hier: nur keine halogenierten Lösungsmittel		X		
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen		X		
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	A			
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X		
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen		X		
08 03 19*	Dispersionsöl	A			
08 03 99	Abfälle a. n. g.	A			
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)				
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten		X		
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		X		
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A			
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	A			
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A			
08 04 17*	Harzöle	A			
08 04 99	Abfälle a. n. g.	A			
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle				
08 05 01*	Isocyanatabfälle	A			
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE				

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	<b>A</b>			
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	<b>A</b>			
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	<b>A</b>			
09 01 04*	Fixierbäder	<b>A</b>			
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	<b>A</b>			
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	<b>A</b>			
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten		<b>X</b>		
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten		<b>X</b>		
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	<b>A</b>			
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	<b>A</b>			
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	<b>A</b>			
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	<b>A</b>			
09 01 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
10	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>				
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)				
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	<b>A</b>			
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	<b>A</b>			
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	<b>A</b>			
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	<b>A</b>			
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	<b>A</b>			
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	<b>A</b>			
10 01 09*	Schwefelsäure	<b>A</b>			
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	<b>A</b>			
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	<b>A</b>			
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	<b>A</b>			
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	<b>A</b>			
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	<b>A</b>			
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	<b>A</b>			
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	<b>A</b>			
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	<b>A</b>			
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	<b>A</b>			
10 01 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie				
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	<b>A</b>			
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	<b>A</b>			
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	<b>A</b>			
10 02 10	Walzzunder	<b>A</b>			
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	<b>A</b>			
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	<b>A</b>			
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	<b>A</b>			
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	<b>A</b>			
10 02 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie				
10 03 02	Anodenschrott		<b>X</b>		
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze	<b>A</b>			
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	<b>A</b>			
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze	<b>A</b>			
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze	<b>A</b>			

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	<b>A</b>			
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	<b>A</b>			
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung		<b>X</b>		
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen		<b>X</b>		
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	<b>A</b>			
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	<b>A</b>			
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	<b>A</b>			
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	<b>A</b>			
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	<b>A</b>			
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	<b>A</b>			
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	<b>A</b>			
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	<b>A</b>			
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	<b>A</b>			
10 03 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie				
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	<b>A</b>			
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	<b>A</b>			
10 04 03*	Calciumarsenat	<b>A</b>			
10 04 04*	Filterstaub	<b>A</b>			
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	<b>A</b>			
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	<b>A</b>			
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	<b>A</b>			
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	<b>A</b>			
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	<b>A</b>			

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
10 04 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie				
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	<b>A</b>			
10 05 03*	Filterstaub	<b>A</b>			
10 05 04	andere Teilchen und Staub	<b>A</b>			
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	<b>A</b>			
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	<b>A</b>			
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	<b>A</b>			
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	<b>A</b>			
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	<b>A</b>			
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	<b>A</b>			
10 05 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie				
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	<b>A</b>			
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	<b>A</b>			
10 06 03*	Filterstaub	<b>A</b>			
10 06 04	andere Teilchen und Staub	<b>A</b>			
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	<b>A</b>			
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	<b>A</b>			
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	<b>A</b>			
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	<b>A</b>			
10 06 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie				
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	<b>A</b>			
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	<b>A</b>			
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	<b>A</b>			
10 07 04	andere Teilchen und Staub	<b>A</b>			
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	<b>A</b>			
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	<b>A</b>			
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	<b>A</b>			
10 07 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie				
10 08 04	Teilchen und Staub	<b>A</b>			

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	<b>A</b>			
10 08 09	andere Schlacken	<b>A</b>			
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	<b>A</b>			
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	<b>A</b>			
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	<b>A</b>			
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	<b>A</b>			
10 08 14	Anodenschrott	<b>A</b>			
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	<b>A</b>			
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	<b>A</b>			
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	<b>A</b>			
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	<b>A</b>			
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	<b>A</b>			
10 08 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl				
10 09 03	Ofenschlacke	<b>A</b>			
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	<b>A</b>			
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	<b>A</b>			
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	<b>A</b>			
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	<b>A</b>			
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	<b>A</b>			
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	<b>A</b>			
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	<b>A</b>			
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	<b>A</b>			
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	<b>A</b>			
10 09 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen				
10 10 03	Ofenschlacke	<b>A</b>			
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	<b>A</b>			
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	<b>A</b>			
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	<b>A</b>			
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	<b>A</b>			
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	<b>A</b>			
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	<b>A</b>			
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	<b>A</b>			
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	<b>A</b>			
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	<b>A</b>			
10 10 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen				
10 11 03	Glasfaserabfall	<b>A</b>			
10 11 05	Teilchen und Staub	<b>A</b>			
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	<b>A</b>			
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	<b>A</b>			
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)	<b>A</b>			
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	<b>A</b>			
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	<b>A</b>			
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	<b>A</b>			
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	<b>A</b>			
10 11 19*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	<b>A</b>			
10 11 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug				
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	<b>A</b>			
10 12 03	Teilchen und Staub	<b>A</b>			
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	<b>A</b>			
10 12 06	verworfenen Formen	<b>A</b>			
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	<b>A</b>			
10 12 09*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	<b>A</b>			
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	<b>A</b>			
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	<b>A</b>			
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	<b>A</b>			
10 12 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen				
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	<b>A</b>			
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	<b>A</b>			
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	<b>A</b>			
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	<b>A</b>			
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	<b>A</b>			
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	<b>A</b>			
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	<b>A</b>			
10 13 12*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	<b>A</b>			
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	<b>A</b>			
10 13 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
10 14	Abfälle aus Krematorien				
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	<b>A</b>			
11	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE</b>				
11 01	Abfälle a. d. chemischen Oberflächenbearbeitung u. Beschichtung von Metallen u. anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)				
11 01 05*	saure Beizlösungen	<b>A</b>			
11 01 06*	Säuren a. n. g.	<b>A</b>			
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	<b>A</b>			
11 01 08*	Phosphatierschlämme	<b>A</b>			
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	<b>A</b>			
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	<b>A</b>			
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	<b>A</b>			
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		<b>X</b>		
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
11 01 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie				
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	<b>A</b>			
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		<b>X</b>		
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	<b>A</b>			
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
11 02 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen				

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	<b>A</b>			
11 03 02*	andere Abfälle	<b>A</b>			
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung				
11 05 01	Hartzink	<b>A</b>			
11 05 02	Zinkasche	<b>A</b>			
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	<b>A</b>			
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	<b>A</b>			
11 05 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN				
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	<b>A</b>			
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	<b>A</b>			
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	<b>A</b>			
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	<b>A</b>			
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne		<b>X</b>		
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	<b>A</b>			
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	<b>A</b>			
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	<b>A</b>			
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	<b>A</b>			
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	<b>A</b>			
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette		<b>X</b>		
12 01 13	Schweißabfälle	<b>A</b>			
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		<b>X</b>		
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		<b>X</b>		
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	<b>A</b>			
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)		<b>X</b>		
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	<b>A</b>			
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten		<b>X</b>		
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		<b>X</b>		

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
12 01 99	Abfälle a. n. g.		X		
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampffentfettung (außer 11)				
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	A			
12 03 02*	Abfälle aus der Dampffentfettung	A			
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)				
13 01	Abfälle von Hydraulikölen				
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	A			
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	A			
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	A			
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A			
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A			
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	A			
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A			
13 01 13*	andere Hydrauliköle	A			
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen				
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A			
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A			
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle		X		
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle		X		
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle		X		
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen				
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A			
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A			
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A			
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A			
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A			
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A			
13 04	Bilgenöle				
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A			
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A			
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A			

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern				
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		X		
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A			
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	A			
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A			
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A			
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern		X		
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen				
13 07 01*	Heizöl und Diesel	A			
13 07 02*	Benzin	A			
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A			
13 08	Ölabfälle a. n. g.				
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A			
13 08 02*	andere Emulsionen	A			
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	A			
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER ABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 07 ODER 08 FALLEN)				
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen				
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	A			
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A			
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A			
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A			
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A			
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A. N. G.)				
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)				
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		X		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff		X		
15 01 03	Verpackungen aus Holz		X		
15 01 04	Verpackungen aus Metall		X		
15 01 05	Verbundverpackungen		X		
15 01 06	gemischte Verpackungen		X		
15 01 07	Verpackungen aus Glas	A			

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
15 01 09	Verpackungen aus Textilien		X		
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X		
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse	A			
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung				
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X		
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		X		
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND				
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)				
16 01 03	Altreifen		X		
16 01 04*	Altfahrzeuge	A			
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A			
16 01 07*	Ölfiler		X		
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile	A			
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten	A			
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	A			
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	A			
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	A			
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	A			
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A			
16 01 16	Flüssiggasbehälter	A			
16 01 17	Eisenmetalle	A			
16 01 18	Nichteisenmetalle	A			
16 01 19	Kunststoffe		X		
16 01 20	Glas	A			
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen		X		
16 01 22	Bauteile a.n.g.		X		

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
16 01 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
16 02	elektrische und elektronische Geräten und deren Bauteile				
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	<b>A</b>			
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	<b>A</b>			
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	<b>A</b>			
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	<b>A</b>			
16 02 13*	gefährliche Bauteile (22) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen		<b>X</b>		
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen		<b>X</b>		
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	<b>A</b>			
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		<b>X</b>		
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse				
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	<b>A</b>			
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	<b>A</b>			
16 03 07	metallisches Quecksilber	<b>A</b>			
16 04	Explosivabfälle				
16 04 01*	Munition	<b>A</b>			
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	<b>A</b>			
16 04 03*	andere Explosivabfälle	<b>A</b>			
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien				
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	<b>A</b>			
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	<b>A</b>			
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	<b>A</b>			
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	<b>A</b>			
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	<b>A</b>			
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	<b>A</b>			
16 06	Batterien und Akkumulatoren				

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
16 06 01*	Bleibatterien	<b>A</b>			
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	<b>A</b>			
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	<b>A</b>			
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	<b>A</b>			
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	<b>A</b>			
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	<b>A</b>			
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)				
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	<b>A</b>			
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
16 07 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
16 08	Gebrauchte Katalysatoren				
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	<b>A</b>			
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	<b>A</b>			
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	<b>A</b>			
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	<b>A</b>			
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	<b>A</b>			
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	<b>A</b>			
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	<b>A</b>			
16 09	Oxidierende Stoffe				
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	<b>A</b>			
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	<b>A</b>			
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	<b>A</b>			
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	<b>A</b>			
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung				
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	<b>A</b>			
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	<b>A</b>			
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien				
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	<b>A</b>			
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	<b>A</b>			
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	<b>A</b>			
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)				
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				
17 01 01	Beton				<b>X</b>
17 01 02	Ziegel				<b>X</b>
17 01 03	Fliesen und Keramik				<b>X</b>
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	<b>A</b>			
17 02	Holz, Glas und Kunststoff				
17 02 01	Holz		<b>X</b>		
17 02 02	Glas	<b>A</b>			
17 02 03	Kunststoff		<b>X</b>		
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		<b>X</b>		
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte				
17 03 01*	kohlenteeerhaltige Bitumengemische	<b>A</b>			
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		<b>X</b>		
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen, hier kein Asphalt		<b>X</b>		
17 03 03*	Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte		<b>X</b>		
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)				
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	<b>A</b>			
17 04 02	Aluminium	<b>A</b>			
17 04 03	Blei	<b>A</b>			
17 04 04	Zink	<b>A</b>			

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
17 04 05	Eisen und Stahl	<b>A</b>			
17 04 06	Zinn	<b>A</b>			
17 04 07	gemischte Metalle	<b>A</b>			
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	<b>A</b>			
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlentee oder andere gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	<b>A</b>			
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut				
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	<b>A</b>			
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	<b>A</b>			
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	<b>A</b>			
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	<b>A</b>			
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	<b>A</b>			
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe				
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	<b>A</b>			
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		<b>X</b>		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		<b>X</b>		
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	<b>A</b>			
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis				
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	<b>A</b>			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen				<b>X</b>
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	<b>A</b>			
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	<b>A</b>			
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier: nur Holz, Glas und Kunststoff		<b>X</b>		
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten; hier: nur Holz, Glas und Kunststoff		<b>X</b>		
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		<b>X</b>		
18	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>				
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen				
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)		<b>X</b>		
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	<b>A</b>			
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	<b>A</b>			
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)		<b>X</b>		
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		<b>X</b>		
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen		<b>X</b>		
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	<b>A</b>			
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen		<b>X</b>		
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	<b>A</b>			
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren				
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen		<b>X</b>		
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	<b>A</b>			
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden		<b>X</b>		
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		<b>X</b>		
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen		<b>X</b>		
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	<b>A</b>			

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	<b>A</b>			
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen				
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	<b>A</b>			
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung				
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	<b>A</b>			
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	<b>A</b>			
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	<b>A</b>			
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	<b>A</b>			
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	<b>A</b>			
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt	<b>A</b>			
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	<b>A</b>			
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	<b>A</b>			
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	<b>A</b>			
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	<b>A</b>			
19 01 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)				
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	<b>A</b>			
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	<b>A</b>			
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	<b>A</b>			
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	<b>A</b>			
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	<b>A</b>			
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
19 02 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle				

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	<b>A</b>			
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	<b>A</b>			
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	<b>A</b>			
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	<b>A</b>			
19 03 08	teilweise stabilisiertes Quecksilber	<b>A</b>			
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung				
19 04 01	verglaste Abfälle	<b>A</b>			
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	<b>A</b>			
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	<b>A</b>			
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	<b>A</b>			
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen				
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	<b>A</b>			
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	<b>A</b>			
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		<b>X</b>		
19 05 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen				
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	<b>A</b>			
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	<b>A</b>			
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	<b>A</b>			
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	<b>A</b>			
19 06 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
19 07	Deponiesickerwasser				
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	<b>A</b>			
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	<b>A</b>			
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.				
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		<b>X</b>		
19 08 02	Sandfangrückstände		<b>X</b>		
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		<b>X</b>		
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze		<b>X</b>		
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	<b>A</b>			
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	<b>A</b>			

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten		X		
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen		X		
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A			
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A			
19 08 99	Abfälle a. n. g.		X		
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser				
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		X		
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklämung	A			
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	A			
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		X		
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		X		
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A			
19 09 99	Abfälle a. n. g.	A			
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen				
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	A			
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	A			
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A			
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	A			
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung				
19 11 01*	gebrauchte Filtertone		X		
19 11 02*	Säureteere	A			
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	A			
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A			
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	<b>A</b>			
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	<b>A</b>			
19 11 99	Abfälle a. n. g.	<b>A</b>			
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.				
19 12 01	Papier und Pappe		<b>X</b>		
19 12 02	Eisenmetalle	<b>A</b>			
19 12 03	Nichteisenmetalle	<b>A</b>			
19 12 04	Kunststoff und Gummi		<b>X</b>		
19 12 05	Glas	<b>A</b>			
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		<b>X</b>		
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		<b>X</b>		
19 12 08	Textilien		<b>X</b>		
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	<b>A</b>			
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		<b>X</b>		
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier: nur die brennbaren Fraktionen		<b>X</b>		
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	<b>A</b>			
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier: nur die brennbaren Fraktionen		<b>X</b>		
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser				
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	<b>A</b>			
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	<b>A</b>			
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	<b>A</b>			
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			

<b>Abfallschlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>	<b>Ausschluss</b>	<b>MKVA</b>	<b>Kompostierung</b>	<b>GFR - remex</b>
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	<b>A</b>			
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN				
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)				
20 01 01	Papier und Pappe		<b>X</b>		
20 01 02	Glas	<b>A</b>			
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle		<b>X</b>		
20 01 10	Bekleidung		<b>X</b>		
20 01 11	Textilien		<b>X</b>		
20 01 13*	Lösemittel	<b>A</b>			
20 01 14*	Säuren	<b>A</b>			
20 01 15*	Laugen	<b>A</b>			
20 01 17*	Fotochemikalien	<b>A</b>			
20 01 19*	Pestizide	<b>A</b>			
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	<b>A</b>			
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	<b>A</b>			
20 01 25	Speiseöle und -fette		<b>X</b>		
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	<b>A</b>			
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten		<b>X</b>		
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen		<b>X</b>		
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	<b>A</b>			
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	<b>A</b>			
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	<b>A</b>			
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen		<b>X</b>		
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	<b>A</b>			
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	<b>A</b>			

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Ausschluss	MKVA	Kompostierung	GFR - remex
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile(66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	A			
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	A			
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält		X		
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt		X		
20 01 39	Kunststoffe		X		
20 01 40	Metalle		X		
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	A			
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	A			
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)				
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle (kompostierbare Abfälle)		X	X	
20 02 02	Boden und Steine				X
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle		X		
20 03	Andere Siedlungsabfälle				
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		X		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle (nur Bioabfälle aus der braunen Tonne, ungekocht und unzubereitet)			X	
20 03 02	Marktabfälle		X		
20 03 03	Straßenkehricht		X		
20 03 04	Fäkalschlamm	A			
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung		X		
20 03 07	Sperrmüll		X		
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		X		

(22) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas

(66) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas